

AG_ZIVILGERICHT ZSU.2024.112 vom 2. September 2024

Ag Zivilgericht, 2024-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2024.112

FR: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2024.112 du 2 septembre 2024

IT: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2024.112 del 2 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Eheschutzentscheid SF.2020.3 des Gerichtspräsidiums Q._____ vom 30. November 2020 wurde das Getrenntleben der Parteien geregelt. Es wurde der Kläger (u.a.) verpflichtet, der Beklagten an den Unterhalt der unter deren Obhut gestellten Kinder (C._____, geb. tt.mm. 2013; D._____, geb. tt.mm. 2016) ab 1. Mai 2020 je monatlich Fr. 1'430.00 zzgl. Kinderzulagen (Ziff. 6.1) sowie die Zugticketkosten zur Ausübung seines Besuchsrechts (Fr. 160.00 pro Monat) zu bezahlen (Ziff. 6.2).

E. 2

Seit dem 22. August 2022 ist am Gerichtspräsidium Q._____ das Ehescheidungsverfahren OF.2022.59 der Parteien hängig. In diesem geht es (zumindest noch) um die bis anhin nicht geregelten strittigen Scheidungsnebenfolgen, nachdem die Ehe der Parteien gestützt auf das Urteil des Amtsgerichts R._____ (S._____) vom 31. Dezember 2021 geschieden wurde.

E. 2.1

Die Berufung muss nebst einer Begründung (vgl. E. 1 oben) Rechtsbegehren enthalten (vgl. Art. 221 Abs. 1 lit. b ZPO). Dies ergibt sich aus der Begründungspflicht (REETZ/THEILER, a.a.O., N. 34 zu Art. 311 ZPO). Der Berufungsschrift muss entnommen werden können, dass und weshalb der Berufungskläger einen Entscheid anfechtet und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_663/2011 vom

E. 2.2

Mit seinem Hauptantrag verlangt der Kläger die Aufhebung des gesamten erstinstanzlichen Entscheids. Er stellt jedoch keine konkreten Anträge, wie das Obergericht stattdessen entscheiden soll; zudem fehlt in der Berufung bezüglich der Dispositiv-Ziffern 2 (Abweisung weiterer Begehren), 3 (Gerichtskosten) und 4 (Parteikosten) eine substantiierte Auseinandersetzung (vgl. E. 1 oben) mit dem angefochtenen Entscheid. Der Kläger stellt lediglich hinsichtlich der Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids (Unterhaltspunkt) einen (bezahlten) Eventualantrag, den er mit einer Begründung versieht. Nur diesbezüglich ist auf seine Berufung einzutreten. 3.

E. 3.1

In erster Instanz hatte der Kläger als Abänderungsgrund geltend gemacht, die Beklagte habe per 1. Oktober 2022 eine Stelle gefunden.

- 6 - Die Vorinstanz ging bei der Aktualisierung der Unterhaltsberechnung bei der Beklagten von einem Nettoeinkommen von Fr. 3'461.00 und einem (um die Steuern erweiterten) Grundbedarf von Fr. 3'073.45 aus. Beim Kläger wurde von den Parametern gemäss Eheschutzentscheid resp. einem um die Steuern erweiterten Grundbedarf von Fr.

3'079.95 ausgegangen; er habe weder geltend gemacht noch nachgewiesen, dass sich seine Verhältnisse verändert hätten. Für die Kinder wurde ein Grundbedarf von neu Fr. 900.00 (C._____) und Fr. 700.00 (D._____) berechnet. Es ergaben sich Überschüsse von Fr. 387.55 (Beklagte; damit bestehe kein Raum mehr für Betreuungsunterhalt) und Fr. 2'810.05 (Kläger). Vom Überschuss des Klägers wurde der Barbedarf der Kinder abgezogen. Der danach noch verbleibende Überschuss (Fr. 1'210.00) wurde den Kindern nach dem "Kopfprinzip" zu je einem Sechstel (d.h. mit je rund Fr. 200.00) zugewiesen. Damit resultierte ein gebührender Unterhalt von Fr. 1'100.00 für C._____ und von Fr. 900.00 für D._____. Die Reduktion des Kinderunterhalts um Fr. 330.00 resp. Fr. 530.00 sei massgeblich, weshalb die Alimente per 1. Juni 2024 anzupassen seien. Eine rückwirkende Abänderung auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung wäre unbillig, weil wegen des Mankos der gebührende Unterhalt der Kinder im Eheschutzentscheid um je Fr. 290.00 ungedeckt gewesen sei. Die Abänderung der Alimente habe keine Auswirkungen auf den monatlichen Betrag für Zugticketkosten von Fr. 160.00, welche der Kläger der Beklagten schulde (angefochtener Entscheid, E. 3).

E. 3.2

Der Kläger verlangt mit seiner Berufung eine weitergehende Reduktion des Kinderunterhalts. Zum einen seien im Eheschutzentscheid "verschiedenste Umstände" nicht berücksichtigt worden, zum anderen seien bisher verschiedene Veränderungen eingetreten.

E. 3.3

Eheschutz- und vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren können im Präliminarverfahren (Art. 276 ZPO) abgeändert werden, wenn sich die massgebenden Verhältnisse verändert haben (Art. 179 Abs. 1 ZGB). Eine solche Abänderung setzt voraus, dass seit der Rechtskraft des Urteils eine wesentliche und dauerhafte Veränderung eingetreten ist. Ein Abänderungsgrund liegt aber auch dann vor, wenn entweder die tatsächlichen Umstände, die dem Massnahmeentscheid zugrunde lagen, sich nachträglich als unrichtig erweisen oder nicht wie vorhergesehen verwirklichen, oder wenn sich der ursprüngliche Entscheid als nicht gerechtfertigt erweist, weil dem Massnahmerichter wesentliche Tatsachen nicht bekannt waren, wobei es sich dabei um Tatsachen handeln muss, die zwar im früheren Verfahren bereits bestanden haben und der sich darauf berufenden Partei bekannt waren, von dieser aber damals zufolge fehlender Möglichkeit des Beweises nicht geltend gemacht worden sind. Mit anderen Worten können als Abänderungsgrund (nebst dauerhafter und wesentlicher Veränderungen) Tatsachen vorgebracht werden, die entweder als echte Noven (vgl. E. 1 oben)

- 7 - zu qualifizieren sind oder (sofern die für deren Nachweis notwendigen Beweismittel echte Noven sind) unechte Noven darstellen. Andernfalls steht die formelle Rechtskraft des Massnahmeentscheides einer Abänderung entgegen (vgl. MAIER/VETTERLI, in: Kommentar zum Familienrecht, Scheidung, 4. Aufl. 2022, N. 2 ff., unter Hinweis auf BGE 143 III 617 E. 3.1 und 143 III 44 E. 5.2; vgl. auch SPYCHER, in: Handbuch des Unterhaltsrechts, 3. Aufl. 2023, Kap. 9 N. 13 ff.). Wie die Beklagte zutreffend vorbringt (Berufungsantwort, S. 5), dient das Abänderungsverfahren nicht dazu, dieselbe Angelegenheit nach Ablauf der Rechtsmittelfristen wieder neu aufzurollen (Urteile des Bundesgerichts 5A_618/2009 vom 14. Dezember 2009 und 5A_147/2012 E. 3.2.2 vom 26. April 2012 E. 4.2.1). Eine Abänderungsklage bezweckt die Anpassung eines

rechtskräftigen Urteils - ob fehlerhaft oder nicht - an veränderte Verhältnisse (BGE 137 III 606 E. 4.1.1; Urteil des Bundesgerichts 5A_176/2023 vom 9. Februar 2024 E. 3.2 [zur Publikation vorgesehen]; SPYCHER, a.a.O., Kap. 9 N. 53). Glaubhaft zu machen sind neben dem Vorliegen des Abänderungsgrundes (durch den Abänderungs- kläger) auch (von der jeweiligen Partei) die Veränderungen der zu aktuali- sierenden Berechnungsparameter (vgl. Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2022.18 vom 4. Juli 2022 E. 2.5). Glaubhaftmachen be- deutet mehr als Behaupten (BGE 120 II 398). 4. 4.1. Der Kläger macht in der Berufung (S. 7 ff.) monatliche Rückzahlungen von Fr. 250.00 an seinen Vater und Fr. 200.00 an die Gemeinde T._____ sowie monatliche Alimente von Fr. 2'000.00 geltend, die im Eheschutzverfahren unberücksichtigt geblieben seien und nunmehr in seinem Bedarf veran- schlagt werden müssten: Sein Vater habe die Alimente für das Jahr 2020 (ca. Fr. 36'000.00) übernommen. Man sei an der Ausarbeitung einer Rück- zahlungsvereinbarung, er werde sie nachreichen. Weiter habe er Fr. 7'900.00 "Schulden" bei der Gemeinde T._____; nach Festlegung der Alimente werde eine Ratenzahlung vereinbart. Gestützt auf den angefoch- tenen Entscheid habe er zudem monatlich Fr. 2'000.00 Alimente zu bezah- len. In seiner "Replik" vom 12. Juli 2024 (S. 7 ff.) bringt der Kläger zusätzlich vor, weder der von ihm zurückbezahlte "Kleinkredit [...] von CHF 6'700.00 im Jahr 2020" noch "mehrere Kosten aufgrund der Corona-Pandemie" seien im Eheschutzentscheid berücksichtigt worden. Bezüglich seiner "er- heblichen Rückzahlungen" an seinen Vater und die Gemeinde T._____ lä- gen Abzahlungsvereinbarungen vor; die Schulden gegenüber der Ge- meinde hätten aus der Bevorschussung der Alimente im Jahr 2020 und aus den Steuerrechnungen der Jahre 2022 und 2023 resultiert. Bei der Neube- rechnung der Unterhaltsbeiträge sei weiter zu berücksichtigen, dass sich seine Wohn- und Energiekosten "enorm erhöht" hätten und dass er (und nicht die Beklagte) während seines Ferienrechts für die Kinder aufkomme.

- 8 - Zudem weise er darauf hin, dass die Beiständin während der Corona-Pan- demie einen grossen Teil der Anwaltskosten verursacht habe, was ihn fi- nanziell erheblich belastet habe, dass D._____ kein eigenes Zimmer habe und dass die Kosten für die Tagesschule überhöht seien (bei einer Betreu- ung der Kinder mithilfe der Grosseltern könne "erheblich viel" gespart wer- den). 4.2. Sind wie vorliegend Kinderbelange strittig, gilt im Berufungsverfahren die Novenschranke von Art 317 Abs.1 ZPO nicht. Es ist damit (entgegen der Beklagten) zulässig, dass der Kläger seinen Bedarf erstmals in seiner Be- rufung thematisiert. Prozessual unzulässig und damit zum vornherein un- beachtlich sind hingegen die Ausführungen des Klägers in seiner "Replik" vom 12. Juli 2024, bei welchen es sich um keine zulässigen echten Neue- rungen (vgl. E. 1 oben), sondern um Ergänzungen seiner Berufung handelt (vgl. Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2022.14 vom

E. 3.4

Mit Entscheid vom 14. Mai 2024 erkannte das Bezirksgericht Q._____, Prä- sidium des Familiengerichts: " 1. Ziff. 6.1 des Entscheids [...] vom 30. November 2020 wird aufgehoben, so- weit die Unterhaltsbeiträge ab 1. Juni 2024 geregelt werden, und durch folgende Regelung ersetzt [...]:

- 3 -

E. 6

Der Vater wird verpflichtet, der Mutter ab dem 1. Juni 2024 an den Unterhalt der Kinder C._____ und D._____ monatlich [...] zu bezahlen: Für C._____: CHF 900.00 Für D._____ CHF 700.00.

E. 6.1

Mit Eheschutzentscheid war der Kläger verpflichtet worden, der Beklagten zusätzlich ab 1. Mai 2020 die Ticketkosten des Zuges zur Ausübung des Besuchsrechts von Fr. 160.00 pro Monat zu vergüten (Disp.-Ziff. 6.2).

E. 6.2

Die Vorinstanz hatte erwogen, die Abänderung des Unterhalts habe keine Auswirkungen auf die Zugticketkosten (angefochtener Entscheid, E. 3.6).

E. 6.3

Aufgrund welcher i.S.v. Art. 179 ZGB (dauerhaft und wesentlich) veränderter Umstände diese Regelung nunmehr aufgehoben werden sollte, legt der Kläger in seiner Berufung nicht dar. Soweit er darin (erstmalig) vorbringt, a) er habe nie gewollt, dass die Kinder bei der Beklagten in U._____ wohnten und sich dadurch seine Kosten erhöhten, b) er nicht bereit sei, für Ticketkosten aufzukommen, welche die Beklagte bezahlen könne, und c) er mit der Zuteilung der Obhut an die Beklagte nie einverstanden gewesen sei

- 11 - (Berufung, S. 9 f.), sind diese Einwendungen – die er in einem Rechtsmittelverfahren gegen den Eheschutzentscheid hätte vorbringen können und müssen – nicht zielführend. Soweit der Kläger (erst) in seiner "Replik" vom 12. Juli 2024 vorbringt, dass a) "nicht einvernehmlich vereinbart" worden sei, dass die Beklagte die Kinder nach V._____ bringe, er sie dort abhole und er die Ticketkosten zu tragen habe, b) auch sein Weg nach V._____ mit zusätzlichen Kosten für ihn verbunden und c) "ursprünglich" vereinbart worden sei, dass die Beklagte die Wegkosten übernehme (nachdem sie sich dazu entschieden habe, soweit wegzuziehen, wobei sie auch in T._____ mit Sicherheit eine geeignete Wohnung gefunden hätte), ist er mit diesen Ergänzungen seiner Berufung zum Vornherein nicht mehr zu hören (vgl. E. 1 und 4.2 oben). Aber auch diese Vorbringen wären samt und sonders nicht geeignet, veränderte Verhältnisse aufzuzeigen, welche eine diesbezügliche Abänderung des Eheschutzentscheids vom 30. November 2020 zulassen würden; auch diese Einwendungen wären in einem Rechtsmittelverfahren gegen den Eheschutzentscheid geltend zu machen gewesen. Die Berufung des Klägers ist damit auch insofern abzuweisen, als er die Aufhebung der Dispositiv-Ziffer 6.2 des Eheschutzentscheids verlangt. 7. Dies führt zur vollumfänglichen Abweisung der Berufung des Klägers, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Kläger kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. a ZPO). Die ihm aufzuerlegende obergerichtliche Spruchgebühr wird auf Fr. 2'000.00 festgelegt (§ 29 Gebühd i.V.m. §§ 8 i.V.m. 11 Abs. 1 VKD). Die vom Kläger dem unentgeltlichen Rechtsvertreter (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_754/2013 vom 4. Februar 2014 E. 5; AGVE 2013 Nr. 77) der Beklagten (vgl. E. 9.4 unten) zu bezahlende Parteientschädigung wird gerichtlich auf Fr. 1'803.75 (inkl. Barauslagen und MwSt.) festgesetzt (Grundentschädigung für ein Abänderungsverfahren Fr. 2'700.00 [vgl. § 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AnwT]; Abzug 20 % [keine Verhandlung, § 6 Abs. 2 AnwT]; 25 % Rechtsmittelabzug [§ 8 AnwT]; Auslagenpauschale 3 %; 8.1 %

Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 9.1

Beide Parteien beantragten für das Berufungsverfahren die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (Berufung, S. 11 f.; Berufungsantwort S. 8 ff.).

- 12 -

E. 9.2

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b).

E. 9.3

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war das vom Kläger gegen die Beklagte angestrebte Berufungsverfahren zum vornherein offensichtlich aussichtslos i.S.v. Art. 117 lit. b ZPO. Von ernsthaften (oder nur schon von überhaupt existenten) Gewinnaussichten kann nicht gesprochen werden. Eine über die nötigen Mittel verfügende Partei hätte bei vernünftiger Überlegung darauf verzichtet, den erstinstanzlichen Entscheid mittels der vorgelegten Berufung anzufechten (vgl. BGE 138 III 217 E. 2.2.4). Das Gesuch des Klägers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung für das Berufungsverfahren ist daher abzuweisen; die Prüfung seiner behaupteten zivilprozessualen Bedürftigkeit erübrigt sich.

E. 9.4

Im vorliegenden Berufungsverfahren fallen der Klägerin keine Gerichtskosten an (vgl. E. 8 oben); in Bezug auf die Gerichtskosten ist ihr Gesuch deshalb als gegenstandslos abzuschreiben (vgl. BGE 109 Ia 5 E. 5; Urteil des Bundesgerichts 5A_849/2008 vom 9. Februar 2009 E. 2.2.1 f.). Nachdem der Kläger eine Mittellosigkeit seinerseits behauptet und ihm im erstinstanzlichen Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, kann indessen nicht ausgeschlossen werden, dass die der Beklagten zugesprochene Parteientschädigung uneinbringlich ist. Dementsprechend entbindet hier die Zusprechung einer Parteientschädigung nicht davon, über das Gesuch um unentgeltliche Verteidigung zu entscheiden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_849/2008 vom 9. Februar 2009 E. 2.2.1 f.). Die Beklagte erweist sich als offensichtlich zivilprozessual bedürftig (vgl. Berufungsantwort, S. 8 ff.), weshalb ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit unentgeltlicher Verteidigung gutzuheissen ist, soweit es (bezüglich der Verfahrenskosten) nicht gegenstandslos geworden ist. Das Obergericht erkennt: 1. Die Berufung des Klägers wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 2'000.00 wird dem Kläger auferlegt.

- 13 - 3. Der Kläger wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beklagten eine Parteientschädigung in gerichtlich festgesetzter Höhe von Fr. 1'803.75 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuern) zu bezahlen. 4. Das Gesuch des Klägers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung wird abgewiesen. 5. Das Gesuch der Beklagten um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird gutgeheissen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist (Gerichtskosten), und es wird ihr lic. iur. Guido Fischer, Rechtsanwalt, Aarau, als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen,

von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt über Fr. 30'000.00.

- 14 - Aarau, 2. September 2024 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 5. Kammer
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Holliger Hess

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.